

GUTACHTEN

Psychiatrische Gutachten behandeln, im Gegensatz zu den einfacheren Abklärungen, umfassendere psychiatrische Fragestellungen.

Strafrechtliche Gutachten

Im strafrechtlichen Kontext können Kurzgutachten von umfassenden Gutachten unterschieden werden. Kurzgutachten behandeln fokale Fragestellungen wie

- zum Ausführungsrisiko von Drohungen oder zur Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt («Fokale Risikogutachten»)
- zum Wiederholungsrisiko (fokale «Risk-Assessments»)
- zu anderen punktuellen forensisch-psychiatrischen Fragestellungen

Die Frist von Kurzgutachten beträgt bei in Untersuchungshaft befindlichen Personen fünf Wochen. Bei weniger zeitkritischen Fällen beträgt die Frist vier Monate.

Umfassende Gutachten sind im Vergleich zu Kurzgutachten deutlich umfangreicher (z.B. bezüglich des Aktenmaterials oder des Fragenkatalogs) und weisen einen hohen fachlichen Komplexitätsgrad auf. Umfassende Gutachten behandeln Fragen

- der Schuldfähigkeit («Schuldfähigkeits-Gutachten»)
- der Prognose eines Massnahmen-Verlaufs («Prognose-/ Verlaufsgutachten», bspw. Beurteilung von Therapieverläufen oder der Zweckmässigkeit einer Massnahme)
- der Massnahmen-Lockerung («Lockerungs- und Entlass-Gutachten») und des Risikomanagements
- von anderen komplexen forensisch-psychiatrischen Fragestellungen

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines umfassenden Gutachtens bedingt Fristen von sechs Monaten.

Zivilrechtliche Gutachten

Zivilrechtliche Fragestellungen sind mitunter Fragen der Urteilsfähigkeit (z.B. die Beurteilung der Geschäfts- oder Testierfähigkeit), der Fürsorglichen Unterbringung (FU) oder der Beistandschaft. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bedingt Fristen von mindestens sechs Monaten.

Versicherungsgutachten

Versicherungsgutachten behandeln komplexe versicherungstechnische Fragestellungen wie bspw. Fragen zur Kausalität. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bedingt Fristen von mindestens sechs Monaten.

Die Auftraggeber von Begutachtungen sind

- Behörden (z.B. Staatsanwaltschaften und Vollzugsbehörden)
- Gerichte (z.B. Sach- und Verwaltungsgerichte)
- Versicherungen (z.B. Unfallversicherungen)

Sonstige Privat- respektive Parteigutachten oder «second-opinions» biete ich nicht an.

Haltung

Neben aller Fachlichkeit werden die Werte Fairness, Transparenz und Zielfokussierung hoch geschrieben.

Durchführungsort und Arbeitssetting

Die Untersuchungen zur Begutachtung finden im Allgemeinen in meiner Praxis in Pfäffikon SZ statt, bei Bedarf auch extern (z.B. in einer Institution). Durch die günstige Verkehrsanbindung (der Praxisstandort ist nur wenige Gehminuten vom Bahnhof Pfäffikon SZ entfernt) sind auch ausserkantonale Gutachten-Aufträge gut durchführbar.

Durch den Verzicht auf Delegationen und Hilfspersonen im Zusammenhang mit Gutachten können höchste Qualitätsstandards gewährleistet werden. Bei Bedarf können Gutachten auch über die Akten (sog. «Aktengutachten») erstellt werden. Die Berichtssprache ist Deutsch.

Die Anmeldung

Die Anmeldung verläuft in zwei Schritten:

1. Anfragen stellen Sie gerne per E-Mail. In diesem ersten Schritt orientieren Sie mich hinsichtlich Fragestellung, Aktenumfang, benötigte Frist sowie anderen wichtigen Punkten zur Begutachtung.
2. Nach erfolgter Auftragserteilung senden Sie mir die Akten (gerne elektronisch) zu und ich prüfe allfällig vorhandene Ausstandsgründe.

Fristen und Kosten

Die Fristen und Kosten («Kostendach») werden vorab vereinbart und richten sich nach dem zeitlichen Aufwand der Begutachtung. Der Eingang der Akten stellt den Beginn der Begutachtungsfrist dar. Das Kostendach (+/-10 Prozent) versteht sich exkl. MwSt. (sofern eine solche anfällt) und beinhaltet keine Spezialuntersuchungen wie bspw. kostenintensive Bildgebungsverfahren, laborchemische Spezialanalysen oder neuropsychologische Testbatterien. Solche Spezialkosten werden der Verfahrensleitung resp. der auftraggebenden Seite nach vorgängiger Absprache zusätzlich in Rechnung gestellt. Dolmetscherkosten werden obligatorisch von der Verfahrensleitung respektive der auftraggebenden Seite getragen.

Ein zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht absehbar erhöhter gutachterlicher Aufwand (z.B. durch ein nachträgliches Zusenden von Aktenmaterial in relevantem Umfang oder durch das Nichterscheinen der zu untersuchenden Person) kann zu erhöhten Kosten und zu einer verlängerten Frist führen. In solchen Fällen wird die Verfahrensleitung respektive die auftraggebende Seite zeitnah vom Referenten informiert.